



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

A 2 Klausur

8. Juni 2020

A2-II/20 = RA 4 am 14. April 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

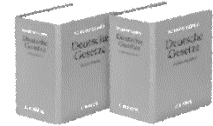
Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Romy Roth

Rechtsanwältin



Kanzleiweg 12 - 30334 Hannover

dr.roth@ihre-rechtsberatung.de

Telefon: 0511/565679

Telefax: 0511/898980

Stadtbank Hannover

BIC: WEOH ADE3 HYY

IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

08.06.2020

Aktenvermerk/Neues Mandat

Jonitas Versicherungs AG

- Abteilung Haftpflichtversicherung -

Vorstand: Dr. Andrea Fey, Dr. Hans Bill

Im Breitweg 2

30335 Hannover

./.

Gabriele Mohl

Maisstraße 6

30256 Hannover

Es findet eine telefonische Mandatsübertragung statt. Das Gespräch wird mit Herrn Bernhard Locker als bevollmächtigtem Sachbearbeiter der Mandantin geführt. Er hat bereits eingescannte Unterlagen per E-Mail überreicht und teilt mit:

„Die Jonitas Versicherungs AG verfügt u.a. über die Sparte Haftpflichtversicherung. Herr Matthias Ritter ist unser Versicherungsnehmer. Er wurde wegen zwei angeblicher Haftpflichtschäden von seiner Schwägerin, Frau Gabriele Mohl, verklagt. Die Klageschrift ist ihm am 04.05.2020 zugegangen. Außergerichtlich hatten wir – vermeintliche – Ansprüche in seinem Namen nach einer entsprechenden Sachprüfung unsererseits zurückgewiesen – unser Versicherungsnehmer wollte sich wegen der familiären Verknüpfung ganz aus der Sache heraushalten.

Laut dem mit Herrn Ritter geschlossenen Versicherungsvertrag wären wir für beide Haftpflichtfälle eintrittspflichtig, sollten Ansprüche gegen unseren Versicherungsnehmer bestehen.

Nunmehr ist das anliegende Versäumnisurteil gegen unseren Versicherungsnehmer ergangen. Dazu kam es dadurch, dass er im Hinblick auf seine Schwägerschaft zunächst nichts gegen die Klage unternehmen wollte, er stellte dann aber fest, dass er nach dem Versicherungsvertrag dazu verpflichtet ist, uns zu informieren.

Die Sachverhaltsschilderung in der Klageschrift ist nach den Angaben unseres Versicherungsnehmers weitgehend zutreffend, bedarf aber in einigen Punkten der Ergänzung. Die Klägerin hat ihre Stute ‚Alex‘ schon seit Jahren bei ihm gegen eine übliche monatliche Gebühr von 300 €, fällig jeweils zum 3. Werktag eines Monats, eingestellt.

Neben der Überlassung einer ‚Einstellbox‘ und einer Nutzungsberechtigung für die Reithalle und den unbeobachteten Sand- und Grasplatz (sog. Paddock) ist auch das Füttern des Tieres sowie das Ausmisten und Einstreuen der Box Vertragsgegenstand. Gesonderte Regelungen zur Beaufsichtigung und Haftung wurden im Vertrag nicht getroffen; der Vertrag liegt uns vor. Im Stall sind noch 24 weitere Pferde untergebracht, wovon eines unserem Versicherungsnehmer selbst gehört. Nicht nur dessen Pferd, sondern auch das Pferd von Frau Stefanie Meier, Seestraße 49, 30212 Hannover, ist mit Hufeisen beschlagen.

Ich habe ein Schreiben von Frau Meier übersandt, in dem sie bestätigt, dass auch ihr Pferd am 31.08.2019 im Paddock war und Hufeisen trug. Den Vorfall am 31.08.2019 hat niemand, d.h. weder die Klägerin noch unser Versicherungsnehmer noch ein Mitarbeiter oder ein anderer Pferdebesitzer, beobachtet. Es ist unklar, welches der beiden mit Hufeisen beschlagenen Pferde das Pferd der Klägerin verletzt hat und ob im Zeitpunkt des Tritts überhaupt beide Pferde gleichzeitig in der Nähe gewesen sind. Die Mitarbeiterin Sabine Müller, Kreuzplatz 4, 29221 Celle, hat lediglich bemerkt, dass es während der Fütterung zu einer Unruhe unter den Pferden gekommen ist, wobei hiervon aber nicht alle Pferde erfasst waren. Was genau geschehen ist, kann sie ebenso wenig sagen wie sie etwas dazu sagen kann, welche Pferde zu diesem Zeitpunkt an der Futterstelle waren. Wichtig erscheint uns mithin der Umstand, dass es zwei Pferde mit Hufeisen in dem Paddock gab und dass unklar ist, welches Pferd zugefallen ist.

M.E. nach wusste die Klägerin auch, dass bei einer Unterbringung mehrerer Pferde in einem Paddock diese auch untereinander agieren.

In Bezug auf den Treppensturz der Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass unser Versicherungsnehmer den Ausfall der Treppenhausbeleuchtung bemerkt hatte und vor dem Treppenabgang, dessen Beleuchtung ausgefallen war, ein Warnschild aufgestellt hatte. Ein Foto habe ich Ihnen übersandt.

Die Mitarbeiterin Sabine Müller kann bezeugen, dass er das Schild so aufgestellt hatte, dass es niemand – auch die Klägerin nicht – übersehen konnte, der den Treppenabgang benutzte.

Im Übrigen hat uns unser Versicherungsnehmer darüber informiert, dass die Klägerin nicht nur während der Dauer der Heilbehandlung ihres Pferdes in einer Tierklinik vom 31.08.2019 bis 31.01.2020 keine Einstellgebühren bezahlte, sondern auch nicht für die Monate Februar bis Mai 2020, in denen sich die Stute wieder im Pferdehof befand. Auf die freundliche Erinnerung per E-Mail unseres Versicherungsnehmers mit der Bitte um Überweisung zum 02.06.2020 habe ihm seine Schwägerin lediglich mitgeteilt, sie sehe ihre Nichtzahlung als „*zusätzliche Kompensation der Vorfälle*“ an.

Weil Herr Ritter uns explizit danach gefragt hat, prüfen Sie bitte auch, ob wir selbst etwaige Ansprüche des Versicherungsnehmers im Prozess verwerten können. Bitte stellen Sie mir die diesbezüglichen Möglichkeiten dar; der Versicherungsnehmer wäre damit ausdrücklich einverstanden (für die Zeit der Pferdeheilbehandlung sollen aber keine Gebühren geltend gemacht werden; Gleiches gilt für Zinsen).

Die Heilbehandlungskosten sind belegt, weshalb wir sie nicht bestreiten wollen. Wir wollen auch das Sturzgeschehen und die attestierten Verletzungsfolgen der Klägerin nicht bestritten wissen.

Allerdings soll geprüft werden, ob sich nicht aus dem Aufstellen des Warnschildes und seiner Missachtung eine andere Beurteilung ergibt. M.E. nach muss man der Klägerin jedenfalls den Vorwurf machen, dass sie die Treppe einfach hinuntergerannt ist.

Zudem erscheint uns das Schmerzensgeld überhöht.

Ich verweise zudem auf unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).“

Der Sachbearbeiter Herr Locker bittet für die Mandantin um eine umfassende Begutachtung, was sie im jetzigen Prozessstadium mit Aussicht auf Erfolg gegen das Versäumnisurteil – auch in Bezug auf etwaige „Gegenangriffe“ – unternehmen und auf welche Weise sie agieren kann.

Roth

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

der

Jonitas Versicherungs AG

- Abteilung Haftpflichtversicherung -

Vorstand: Dr. Andrea Fey, Dr. Hans Bill

Im Breitweg 2 - 30335 Hannover



(...)

5.2. Leistungen der Versicherung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

(...)

Dr. Glenn Groß

Rechtsanwalt

Beglaubigte

Abschrift



Neue Straße 44 - 31337 Hannover

dr.gross@rechtsanwaltskanzlei.de

Telefon: 0511/98798777

Telefax: 0511/98798766

Alte Hannoversche Darlehensbank

IBAN: DE09 9901 0004 8465 7243 33

BIC: LKJH PO14 LKO

USt-ID-Nr.: DE 654 234 142

Ha/Fr 30.04.2020

Landgericht Hannover

Volgersweg 65

30175 Hannover

K l a g e

der Frau Gabriele Mohl, Maisstraße 6, 30256 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Glenn Groß, Hannover,

gegen

Herrn Matthias Ritter, Waldweg 5, 30335 Hannover,

Beklagter,

wegen: Schadensersatzes;

vorläufiger Streitwert: 17.987,12 €.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 4.987,12 € nebst Zinsen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jeweils nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Ferner beantrage ich,

den Beklagten durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Begründung:

Der Beklagte haftet der Klägerin hinsichtlich der nachstehenden zwei miteinander verbundenen Sachverhalte:

Die Klägerin ist die Schwägerin des Beklagten. Beide sind große Pferdeliebhaber. Der Beklagte betreibt einen Pferdehof für ca. zwei Dutzend Halter, in den die Klägerin ihre Stute „Alex“ eingestellt hat.

Am 31.08.2019 verbrachte der Beklagte wie üblich die Stute der Klägerin, sein Pferd und weitere Pferde auf einen unbeobachteten Sand- und Grasplatz (sog. Paddock).

Als die Pferde abends in den Stall zurückgeführt wurden, lahmt die Stute der Klägerin, weil sie erhebliche Verletzungen am rechten Hinterlauf erlitten hatte. Eine Untersuchung ergab, dass die Verletzung nur auf den Tritt eines anderen Pferdes zurückzuführen sein konnte, und zwar eines Pferdes, das Hufeisen getragen haben muss. Nach Kenntnis der Klägerin trägt speziell das Pferd des Beklagten Hufeisen (sowie auch das Pferd der Halterin Stefanie Meier). Der Beklagte haftet u.a. nach § 830 BGB.

Deshalb hat er für die Heilbehandlungskosten aufzukommen, die 4.987,12 € betragen.

Beweis: Rechnungen betreffend die Heilbehandlungskosten (Anl. K 1)

Als der Beklagte die Verletzung der Stute der Klägerin festgestellt hatte, informierte er die Klägerin hierüber telefonisch. Die Klägerin ließ daraufhin alles stehen und liegen, um nach ihrer Stute zu sehen.

Am Pferdehof angekommen, musste sie vom Parkplatz einen Treppenhauseingang – dies ist der einzige Zugang zu den Boxen – zur Box ihres Pferdes hinuntergehen. Jedoch war an diesem Tag die Treppenhausebeleuchtung ausgefallen. Andere Lichtquellen gab es in diesem Bereich nicht. In größter Sorge um ihr Pferd rannte die Klägerin das dunkle Treppenhaus hinab und stürzte hierbei. Als Folge des Sturzes zog sie sich eine komplizierte Verletzung im Bereich des Sprunggelenks ihres rechten Fußes zu. Im Einzelnen ist zu den Unfallfolgen wie folgt vorzutragen:

Nach dem Unfallereignis wurde die Klägerin mit einem Rettungswagen in das St. Elisabeth-Krankenhaus in Hannover verbracht. Dort wurde eine

sog. Maisonneuve-Fraktur des Sprunggelenks des rechten Fußes diagnostiziert (dies ist eine Wadenbeinfraktur mit Riss der Bandverbindung zwischen Schienbein und Wadenbein) mit einer Innenknöchelfraktur. Noch am Unfalltag wurden die Verletzungen der Klägerin operativ behandelt; es wurden u.a. Schrauben gesetzt.

Die Klägerin erlitt durch den Unfall ferner Schürfwunden am rechten Unterschenkel und unterhalb des Knies sowie Prellungen unterhalb des Knies und auch eine Risswunde am rechten Sprunggelenk. In der ersten Woche nach dem Unfall litt die Klägerin an außerordentlichen Schmerzen und unter Schlafstörungen. Hinzu kamen neurologische Ausfallerscheinungen, speziell Taubheitsgefühle am rechten Unterschenkel. Die physiotherapeutische Behandlung war schmerzhaft.

Bis Ende November 2019 war die Klägerin auf Gehhilfen angewiesen. Am 27.01.2020 wurden der Klägerin im Krankenhaus die eingebrachten Schrauben operativ entfernt; dieser Krankenhausaufenthalt dauerte bis zum 30.01.2020. Nach der Operation trat eine massive Bindegewebsbildung mit Narbenbildung auf. Eine Narbenreduktions-OP steht an.

In der gesamten Zeit bis zum 12.02.2020 war die Klägerin zu 100 % arbeitsunfähig. Die Klägerin leidet dauerhaft unter Belastungsschmerzen sowie Schwellneigung. Bei Belastung (längeres Stehen und Gehen von mehr als 300 Metern) schwillt das Gelenk schmerzhaft an. Das Bein kann sie nur eingeschränkt belasten.

Beweis: Ärztliches Attest der Klinik St. Elisabeth, Hannover (Anl. K 2)

Vor dem Unfall war die Klägerin sportlich sehr aktiv gewesen (Reiten, Joggen, Radfahren, Zumba, Fitnessstudio). Nach dem Unfall konnte sie bislang keine sportliche Betätigung wiederaufnehmen.

Die Klägerin stellt sich ein Schmerzensgeld in der Größenordnung von 13.000 € vor.

Dr. Glenn Groß
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Groß
Rechtsanwalt

Az. 6 O 147/20



Verkündet am **01.06.2020**
Strauß, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

- AUSFERTIGUNG -

LANDGERICHT HANNOVER
IM NAMEN DES VOLKES
VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau Gabriele Mohl, Maisstraße 6, 30256 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Glenn Groß, Hannover,

gegen

Herrn Matthias Ritter, Waldweg 5, 30335 Hannover,

Beklagter,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Hannover im schriftlichen Vorverfahren am 01.06.2020 durch die Richterin am Landgericht Dr. Moltke als Einzelrichterin entschieden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.987,12 € sowie ein Schmerzensgeld von 13.000,00 €, jeweils nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 05.05.2020 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 17.987,12 €

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Dr. Moltke
Richterin am Landgericht

Warnschild unseres Versicherungsnehmers



Leider ist heute Morgen durch einen Kurzschluss die Beleuchtung des Treppenhausabgangs ausgefallen.

Der Elektriker ist bereits informiert und wird den Defekt morgen beheben. Seien Sie beim Herabgehen bitte äußerst vorsichtig und halten Sie sich am Geländer fest.

Im Bedarfsfall können Sie sich im Eingangsbereich eine Taschenlampe leihen. Ich bitte vielmals um Entschuldigung für die Unannehmlichkeiten.

Matthias Ritter

Bearbeitervermerk

1. Es ist ein Gutachten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern.
2. Etwaige Ansprüche der Mandantin gegen ihren Versicherungsnehmer, Herrn Ritter, sind nicht zu prüfen.
3. Begutachtungszeitpunkt ist der **08.06.2020**.
4. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen. Kommt der Bearbeiter/die Bearbeiterin ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
5. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit/Taktik des weiteren Vorgehens zu umfassen.
6. Etwaig erforderliche Schriftsätze, Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
7. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
8. Werden Pferde in einer Gruppe gehalten, sind Auseinandersetzungen um die Rangordnung, verbunden mit Drohgebärden, Bissen und Tritten nicht ungewöhnlich.
9. Falls zusätzliche Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
10. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.